



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

TV Unterdürrbach

Anzeige vom 30.09.2018, eingegangen am 30.09.2018

gegen Dominik Fleischmann, TV Unterdürrbach

Verfahren 2018.5

In der Rechtssache gegen

Dominik Fleischmann, TV Unterdürrbach, Lizenznummer 3227

wegen Tätlichkeit

ergeht durch den Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses I im Bayerischen Ringerverband, Andreas Tronsberg, folgender

Beschluss:

- I. Der Ringer wird für die Teilnahme an Mannschaftskämpfen in bayerischen Ligen für zwei Wettkampftage gesperrt. Der Ringer ist damit ab dem 20.10.10.2018 wieder startberechtigt.
- II. Der Ringer erhält eine Geldstrafe i.H.v. 80 €
- III. Der Ringer trägt die Kosten des Verfahrens i.H.v. 10 €.

Gründe:

I.

Der Beklagte, Dominik Fleischmann startet unter der Lizenznummer 3227 für den TV Unterdürrbach in der Bayernliga Nord. Bisher ist der Beklagte nicht durch Verstöße gegen die Strafordnung des BRV in Erscheinung getreten.



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

II.

Die Beweiswürdigung hat folgende Feststellungen ergeben:

Im Mannschaftskampf in der Ringer Bayernliga Nord, am 29.09.2018 des TV Erlangen gegen den TV Unterdürrbach, trat der Beklagte in der Gewichtsklasse bis 75 kg A gegen den Ringer des TV Erlangen, Ralph Riedel an.

Bei einem Punktestand von 1:0 für Ralph Riedel nach Ende der ersten Runde, die von beiden Ringern hart und hitzig geführt wurde und Abpiff des Kampfes durch den Kampfrichter Helmut Rösner, hat der Ringer Riedel dem Beklagten mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Sofort im Gegenzug hat der Beklagte seinerseits dem Ringer Riedel ins Gesicht zurückgeschlagen. Nach Aussage des TV Unterdürrbach war nicht ganz eindeutig ersichtlich, ob sich die Ringer bei den Schlägen überhaupt „richtig“ getroffen haben. Das zur Verfügung gestellte Video lässt hierüber auch keinen Schluss zu.

Der Kampfrichter zeigte dem Beklagten und dessen Gegner daraufhin wegen einer groben Unsportlichkeit die rote Karte und disqualifizierte folgerichtig beide Ringer.

III.

Die Feststellungen des Rechtsausschusses beruhen auf den Angaben des Kampfrichters Helmut Rösner und den Angaben des Beklagten, welcher über den TV Unterdürrbach eine Stellungnahme per Email abgegeben hat. Der Gegner des Beklagten hat über den TV Erlangen ebenfalls zu dem Fall Stellung genommen.

Die Tat wird vom Beklagten nicht bestritten. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme von der Schuld des Beklagten überzeugt.

Die vom Beklagten gemachten Angaben sind glaubhaft und stimmen im Wesentlichen mit den Angaben des Kampfrichters und dessen Gegner überein. Bedeutsam ist jedoch, dass die Anzeige wegen einer groben Unsportlichkeit erstattet wurde. Da es sich um einen Schlag handelte, stellt sich die Frage, ob hier nicht eine Tötlichkeit vorliegt. Es kann zwar nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Schläge den Gegner hart getroffen haben, nach Aussage des Kampfrichters handelte es sich jedoch um einen Schlag ins Gesicht. Ein Schlag, gleich ob hart oder nicht, stellt eine Tötlichkeit dar.



Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

IV.

Der Beklagte war daher wegen einer Tätlichkeit gem. § 41 Strafordnung gegen seinen Gegner zu verurteilen.

Er hat den Tatbestand gem. § 41 der Strafordnung des BRV verwirklicht in dem seinen Gegner mit der Hand geschlagen hat.

Der Kampfrichter hat am 30.09.2018 (Eingang am 1.10.2018 per Post) gem. § 22 RO i.V.m. § 41 SO Anzeige beim Landesrechtsausschuss I i. BRV gestellt.

V.

Bei der Festlegung des Strafmaßes ist der Rechtsausschuss von folgenden Erwägungen getragen worden:

- a) Der Beklagte ist erstmalig negativ in Erscheinung getreten
- b) Der Schlag war als nicht sonderlich stark einzustufen.
- c) Der Schlag erfolgte offensichtlich im Affekt, da der Gegner als erster zuschlug.

Gem. § 41 der Strafordnung des BRV kann eine Tätlichkeit gegen Aktive mit einer Wettkampfsperre bis zu 24 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 7.500 € geahndet werden.

Unter Zugrundelegung sämtlicher objektiver Tatsachen hat der Rechtsausschuss eine Strafe im unteren Teil des Strafrahmens gewählt. Es hat dabei aber auch berücksichtigt, dass dem Beklagten klar werden soll, dass Tätlichkeiten – auch wenn im Affekt erfolgt - von der Sportgerichtsbarkeit nicht geduldet werden und ein Ringer, der an Wettkämpfen teilnimmt sich den Bestimmungen des Sportverbandes zu unterwerfen hat, wozu auch das „fair play“ gehört. Daneben verursacht ein solches Verhalten eine schlechte Außenwirkung für den Ringkampfssport und dient als Negativbeispiel für anderer Ringer. Auch ist die Vorbildfunktion ggü. jüngeren Ringern nicht gegeben.

Das Strafmaß war daher nach Auffassung des Rechtsausschusses tat- und schuldangemessen.

Die Wettkampfsperre bleibt bei Nichtbezahlung der ausgesprochenen Geldstrafe auch über den 20.10.2018 hinaus bestehen und endet erst mit Bezahlung der Geldstrafe und der Verfahrenskosten (§ 13 Abs. 1 SO), jedoch nicht vor dem 20.10.2018.



Seite 4 von 4

Bayerischer Ringerverband e.V.
Vorsitzender Landesrechtsausschuss I

Andreas Tronsberg
Rößlings 11
87437 Kempten
a.tronsberg@wi-recht.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim Rechtsausschuss I, der den Beschluss erlassen hat, schriftlich Einspruch eingelegt werden (§ 30 Abs. 2 RO). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der ausgesprochenen Wettkampfsperre.

Gez.

Andreas Tronsberg

LRA I

Kempten, 11.10.2018